

Umweltverträglichkeitsprüfung

**WLK Projektentwicklungs GmbH,
Windpark Großinzersdorf II**

ANHANG

FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN/EINWENDUNGEN

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
UVP-Behörde, WST1-UG-74; April 2025

Inhalt

1. Zur Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH	3
2. Zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde	3
3. Zur Stellungnahme der Alliance for Nature	4
4. Zur Stellungnahme von BirdLife Österreich.....	4
5. Zur Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS.....	7

1. Zur Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH

Die Netz Niederösterreich GmbH verweist auf normative Abstandsregelungen zur 110 kV Freileitung.

2. Zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde

In der Stellungnahme vom 17. September 2024 betont die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, dass das geplante Vorhaben auf Flächen zu liegen kommt, die – wie auch die in der UVE erhobenen Daten belegen - von Greifvögeln wie Rotmilan und Kaiseradler intensiv zur Nahrungssuche und – im Falle des Rotmilans – auch zum Übernachten genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im näheren Umfeld bereits für drei weitere Windparkprojekte UVP-Verfahren anhängig sind. Gemeinsam mit bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen führt ein weiterer Ausbau in diesem Gebiet zu einer fortschreitenden Degradierung an Lebensraum. Insbesondere für die Arten Rotmilan und Kaiseradler wird Habitatverlust und erhöhtes Kollisionsrisiko als massive erhebliche Auswirkung des gegenständlichen Gutachtens erachtet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde nicht ausreichend, um in Hinblick auf den Schutz der Greifvögel eine Beanspruchung des Projektgebietes durch Windkraftanlagen begründen zu können. Das geplante Vorhaben ist nach Einschätzung der NÖ Umweltschutzbehörde nicht umweltverträglich.

Hinsichtlich Beschwerdepunkt Kumulation ist festzuhalten, dass im Teilgutachten Biologische Vielfalt die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung kumulativer Effekte neu bewertet wird. Details dazu sind dem Teilgutachten zu entnehmen.

Hinsichtlich Beschwerdepunkt Habitatverlust für Rotmilan und Kaiseradler ist festzuhalten, dass die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen hochwertige Nahrungshabitats im Ausmaß von 15 ha entstehen lassen. Nach Einschätzung des SV ist der Maßnahmenbedarf auf 20 ha zu erhöhen.

Hinsichtlich Beschwerdepunkt erhöhtes Kollisionsrisiko für Rotmilan und Kaiseradler ist festzuhalten, dass bekannte Brutvorkommen des Rotmilans gemäß UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume in mehr als 1.500 m Entfernung zum geplanten Vorhaben zu liegen kommen. Zudem ist anzunehmen, dass die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmenflächen, die hochwertige Nahrungsflächen entstehen lassen, insbesonde-

re auf immature Vögel einen gewissen Lenkungseffekt – weg von windparkbelasteten Bereichen hin zu windparkfreien Bereichen – ausüben können. Gemäß Stellungnahme von BirdLife Österreich vom 4. Oktober 2024 kommt ein Brutplatz des Kaiseradlers in weniger als 1.500 m Entfernung zum geplanten Vorhaben zu liegen. Um das Kollisionsrisiko für brütende Kaiseradler zu minimieren, sind – bei Brutvorkommen innerhalb von 3 km um die Standorte der geplanten Windkraftanlagen – während der Brutzeit Antikollisionssysteme einzusetzen. Details zur vorgeschlagenen Auflage sind dem Teilgutachten Biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Großinzersdorf II zu entnehmen.

3. Zur Stellungnahme der Alliance for Nature

Bei der Stellungnahme der Alliance for Nature handelt es sich im Wesentlichen um eine „allgemeine Musterstellungnahme“, welche bereits mehrfach in UVP-Verfahren eingebracht wurde.

Zur Beantwortung dieser wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und die dazu eingeholten Teilgutachten der Sachverständigen verwiesen.

4. Zur Stellungnahme von BirdLife Österreich

In der Stellungnahme vom 4. Oktober 2024 betont BirdLife Österreich die Bedeutung der Region „March-Thaya Nord“ als eines der bedeutendsten Greifvogel-Gebiete Österreichs, das viele gefährdete und streng geschützte Arten als Brut-, Rast- und Durchzugslebensraum nutzen. Aufgrund der hohen vogelkundlichen Bedeutung der Region und der bereits bestehenden Windkraftanlagen ist nach Einschätzung von BirdLife Österreich die Tragfähigkeit eines verträglichen Ausbaus der Windenergienutzung bereits erreicht. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden im Detail für die besonders betroffenen Schutzgüter Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen der Projektwerberin werden als nicht ausreichend eingestuft, um die zu erwartenden negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu kompensieren. Abschließend wird die unzureichende Berücksichtigung kumulativer Effekte bei Umsetzung des geplanten Vorhabens

bemängelt. Das geplante Vorhaben ist nach Einschätzung von BirdLife Österreich im Sinne des UVP-Gesetzes 2000 aus naturschutzfachlicher und ornithologischer Sicht zur Gänze als nicht verträglich abzulehnen.

Hinsichtlich Beschwerdepunkt Kaiseradler wird die Einschätzung der Beschwerdeführerin geteilt, dass das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung für das Schutzgut bedeutet. Das beschriebene Brutvorkommen in weniger als 1.500 m Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage wird bei der Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mitberücksichtigt. Dieses Brutvorkommen fehlte im UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume der Projektwerberin. Die Eingriffserheblichkeit wird im Vergleich zum UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume der Projektwerberin von hoch auf sehr hoch aufgestuft. Hinsichtlich der Nutzung der Region durch immature Kaiseradler wird auf die Ablenkungswirkung der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmenflächen verwiesen. Es ist anzunehmen, dass die ablenkende Wirkung in windparkfreie Bereiche gerade bei immaturren Vögeln, die im Gegensatz zu revierhaltenden Individuen weniger stark an weitere raumbezogene Fixpunkte wie geeignete Horststandorte gebunden sind, noch wirksamer ist als bei Altvögeln. Um das Kollisionsrisiko für brütende Kaiseradler zu minimieren, sind – bei Brutvorkommen innerhalb von 3 km um die Standorte der geplanten Windkraftanlagen – während der Brutzeit Antikollisionssysteme einzusetzen. Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Kaiseradler ebenso wie die vorgeschlagene Auflage werden im Teilgutachten Biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Großinzersdorf II detailliert beschrieben.

Unter dem Beschwerdepunkt Seeadler weist die Beschwerdeführerin auf den Lebensraumverlust bzw. das erhöhte Kollisionsrisiko bei Realisierung des geplanten Vorhabens hin, einerseits für Brutvögel andererseits für immature Vögel, für die das Gebiet während des Dispersals von hoher Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang ist auf die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmenfläche zu verweisen, die wertvolle Nahrungshabitate entstehen lässt und damit Greifvögel in windparkfreie Bereiche lenkt. Es ist anzunehmen, dass die ablenkende Wirkung in windparkfreie Bereiche gerade bei immaturren Vögeln, die im Gegensatz zu revierhaltenden Individuen weniger stark an weitere raumbezogene Fixpunkte wie geeignete Horststandorte gebunden sind, noch wirksamer ist als bei Altvögeln. Auch wenn der Seeadler häufig Fische und Wasservögel erbeutet, deckt seine Beute ein breites Spektrum an mittelgroßen und großen Wirbeltieren ab. Der Feldhase zählt dabei zu den regelmäßigen Beutetieren (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 1989). Die gezielte Anlage von Bracheflächen führt zu einer optimalen Fortpflanzungsrate

beim Feldhasen (HACKLÄNDER ET AL. 2002 in BIERBAUMER ET AL. 2011), weshalb der Seeadler – gleichermaßen wie der Kaiseradler (BIERBAUMER ET AL. 2011) – von Brachen profitiert. Im Umkehrschluss hat sich beispielsweise gezeigt, dass sich die Einstellung der konjunkturellen Stilllegungen auf viele Schutzobjekte der March-Thaya-Region negativ auswirkte, darunter auch Greifvogelarten wie Rotmilan und Rohrweihe (KELEMEN-FINAN ET AL. 2011). Brutvorkommen des Seeadlers kommen gemäß UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume der Projektwerberin in mehr als 8 km zum geplanten Vorhaben zu liegen.

Zum Beschwerdepunkt Rotmilan ist hinsichtlich der Nutzung des Gebiets durch immature Vögel auf die Ablenkungswirkung der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmenflächen zu verweisen. Durch die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen entstehen wertvolle Nahrungshabitate in windparkfreien Bereichen. Durch die Anlage von Brachen zusammen mit gestaffelt gemähten Luzerneflächen – wie von der Projektwerberin vorgesehen – entsteht ein wertvolles Mosaik an verschiedengestaltigen Nahrungsflächen, das ein beständiges und gut erreichbares Nahrungsangebot sicherstellt (BIERBAUMER ET AL. 2011, KARTHÄUSER ET AL. 2019). Wie die Projektwerberin im UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume detailliert ausführt, ist die Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen von entscheidender Bedeutung, um die Attraktivität der Flächen für Greifvögel zu gewährleisten. Häufige Mahd, wie sie mittels gestaffelter Streifenmahd auf den Luzerneflächen vorgesehen ist, hat dabei positive Effekte auf Flächennutzung und Jagderfolg, wie beim Rotmilan gezeigt werden konnte (KARTHÄUSER ET AL. 2019). Brutvorkommen des Rotmilans kommen gemäß UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume der Projektwerberin in mehr als 1,5 km zum geplanten Vorhaben zu liegen.

Zum Beschwerdepunkt Ausgleichsmaßnahmen führt die Beschwerdeführerin an, dass die Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen für Kaiseradler und Seeadler nicht belegt sind. Beim Rotmilan verweist die Beschwerdeführerin auf die Arbeit von FRIEDL & KOFLER (2021), die lediglich für Brachen einen positiven Effekt nachweisen konnte. Diese Einschätzung der Beschwerdeführerin wird fachlich nicht geteilt.

Nach Einschätzung des SV entsteht – wie bereits zu den Beschwerdepunkten Seeadler, Kaiseradler und Rotmilan im Detail ausgeführt – wertvoller Nahrungsraum für Greifvögel. Aufgrund der hohen Bedeutung des Gebiets – wie auch von der Beschwerdeführerin detailliert beschrieben wird – sind nach Einschätzung des SV 15 ha unzureichend, um die durch das geplante Vorhaben entstandene Habitatdegradierung zu kompensieren, zumal

gleichzeitig auch die Eingriffsintensität – gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin – höher einzustufen ist. Insgesamt sind 20 ha Maßnahmenfläche anzulegen. Weiters führt die Beschwerdeführerin an, dass hinsichtlich Ausgleichsflächen-Thematik in der Region eine Vielzahl von Fragen offen sind, beispielsweise wie Bescheid-konform Ausgleichsflächen in der Praxis bewirtschaftet worden sind oder wo die Flächen liegen und welchen Wirkraum diese haben. Auf diese Fragen liefert im gegenständlichen Vorhaben das ornithologische Monitoring Antworten. Auflagen im Rahmen des Monitorings werden im Teilgutachten Biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Großinzersdorf II detailliert beschrieben.

Hinsichtlich Beschwerdepunkt Kumulation wird die Einschätzung der Beschwerdeführerin geteilt, dass im UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume der Projektwerberin kumulative Effekte unzureichend behandelt wurde. Im Teilgutachten Biologische Vielfalt wird die Eingriffsintensität unter Berücksichtigung kumulativer Effekte neu bewertet. Details dazu sind dem Teilgutachten zu entnehmen.

Literatur:

Bierbaumer M., D. Horal & G. Wichmann (2011): Steppenvogel im Aufwind. Der Kaiseradler in den March-Thaya-Auen. Wiss. Mitt. Niederösterreich. Landesmuseum 22: 129-152.

Glutz von Blotzheim U. N., K. M. Bauer & E. Bezzel (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 4 – Falconiformes. AULA-Verlag, Wiesbaden.

Karthäuser J., J. Katzenberger & C. Sudfeldt (2019): Evaluation von Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan *Milvus milvus* in intensiv genutzten Agrarlandschaften. Vogelwelt 139: 71-86.

Kelemen-Finan J., T. Zuna-Kratky & U. Pröbstl (2011): 15 Jahre Ramsar- und Natura 2000-Management in den March-Thaya-Auen: Haben Wachtelkönig und Co. Profitiert? Evaluierung der Naturschutz-Strategie in den March-Thaya-Auen. Wiss. Mitt. Niederösterreich. Landesmuseum 22: 343-372.

5. Zur Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS

In der Stellungnahme vom 10. Oktober 2024 betont die Umweltorganisation VIRUS unter dem Punkt 3.4 Avifauna, dass das geplante Vorhaben auf Flächen zu liegen kommt, die von zahlreichen Vogelarten genutzt werden, insbesondere von den Greifvogelarten Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan und Schwarzmilan. Es ist daher nach Einschätzung der Beschwerdeführerin durch das geplante Vorhaben von einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden Kollisionsrisiko auszugehen, der Tatbestand des Tötungsverbotes wird erfüllt. Daneben ist nach Einschätzung der Beschwerdeführerin das Störungsverbot erfüllt,

da die Eignung des Nahrungsraumes eingeschränkt wird. Weiters betont die Beschwerdeführerin, dass im gegenständlichen Gebiet eine beträchtliche „Vorbelastung“ durch bereits errichtete und genehmigte Windparks besteht und damit der Ausbau an Windkraftanlagen im Nahbereich der March-Thaya-Auen an seine Grenzen gestoßen ist. Die Beschwerdeführerin bemängelt die fehlende Beurteilung kumulativer Effekte benachbarter bestehender bzw. geplanter Windkraftanlagen auf das Schutzgut.

Hinsichtlich Beschwerdepunkt Tatbestand Tötungsverbot wird die Einschätzung der Beschwerdeführerin geteilt, dass der Tatbestand eintritt, im Konkreten bei Brutvorkommen der beiden Schutzgutarten Kaiseradler und Rohrweihe im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen. Um das Kollisionsrisiko für brütende Kaiseradler zu minimieren, sind – bei Brutvorkommen innerhalb von 3 km um die Standorte der geplanten Windkraftanlagen – während der Brutzeit Antikollisionssysteme einzusetzen. Durch die vorgeschlagene Auflage kann das Kollisionsrisiko in ausreichender Weise gesenkt werden. Bei der Rohrweihe tritt ein naturschutzfachlicher relevanter Tatbestand ein, die Population verbleibt bei Realisierung des geplanten Projektes allerdings in einem günstigen Erhaltungszustand. Details zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie der vorgeschlagenen Auflage sind im Teilgutachten Biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Großinzersdorf II nachzulesen.

Hinsichtlich Beschwerdepunkt Tatbestand Störungsverbot wird die Einschätzung der Beschwerdeführerin fachlich nicht geteilt, dass es durch das geplante Vorhaben aufgrund der eingeschränkten Eignung des Nahrungsraumes zu einer erheblichen Störung kommt. Nach Einschätzung des SV entsteht durch die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen wertvoller Nahrungsraum für Greifvögel. Aufgrund der hohen Bedeutung des Gebiets für Greifvögel sind nach Einschätzung des SV 15 ha unzureichend, um die durch das geplante Vorhaben entstandene Habitatdegradierung zu kompensieren, zumal gleichzeitig auch die Eingriffsintensität – gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin – höher einzustufen ist. Insgesamt sind 20 ha Maßnahmenfläche anzulegen. Details zu Maßnahmen und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen sind dem Teilgutachten Biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Großinzersdorf II zu entnehmen.

Hinsichtlich Beschwerdepunkt Kumulation ist festzuhalten, dass im Teilgutachten Biologische Vielfalt die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung kumulativer Effekte neu bewertet wird. Details dazu sind dem Teilgutachten Biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Großinzersdorf II zu entnehmen.

Hinsichtlich Beschwerdepunkt Fledermäuse wird unter Punkt 3.4 beanstandet, dass der Frühjahrszug des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in der Berechnung des Abschaltalgorithmus nicht berücksichtigt wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Auflage 12 des Teilgutachtens Biologische Vielfalt den Abschaltalgorithmus für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober festlegt. Dies entspricht dem aktuellen Stand der Technik (KFFÖ 2022) und deckt den Frühjahrszug des Abendseglers in Österreich, der ab etwa Mitte April stattfindet, vollständig ab.

Ebenfalls unter Punkt 3.4 wird in der Stellungnahme angemerkt, dass die Dauer des Gondelmonitorings mit zwei Jahren knapp bemessen ist. Auflage 14 trägt diesem Punkt Rechnung, indem sie ein drittes Jahr Gondelmonitoring vorschreibt, falls die Aktivitätsschwankungen in den ersten zwei Erhebungsjahren mehr als 50 % betragen.

Schließlich wurde in der Stellungnahme angemerkt, dass die Abschaltzeiten der Behörde nicht optional, sondern verpflichtend mitzuteilen seien. Dieser Punkt wurde in Auflage 12 und 15 übernommen.